

Schwarzwald-Baar Kreis

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2024 aufgrund § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBI. S. 221), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- **bei Gemeinderäten:**

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 40,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzungstag | 35,00 € |
| 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung | 25,00 € |

- **bei Ortschaftsräten:**

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. als Sitzungsgeld je Sitzung | 28,00 € |
|--------------------------------|---------|

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt, bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen im Auftrag der Stadt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen unabhängig davon, ob es sich um das gleiche Gremium oder unterschiedliche Gremien handelt, wird das Sitzungsgeld pauschal für den gesamten Sitzungstag gezahlt (Sitzungsgeld je Sitzungstag).“

§ 2

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anstelle des Grundbetrages nach § 3 Abs. 1 erhalten die Fraktionsvorsitzenden in Abgeltung ihres Mehraufwandes einen Monatsgrundbetrag von 65,00 EUR.

Neben dem Grundbetrag nach Abs. 1 erhalten Fraktionsvorsitzende oder deren Vertreter, die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter förmlich zu Fraktionssprechersitzungen eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3.

§ 3

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen erhalten für ihre Geschäftsausgaben einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 250 EUR. Dieser erhöht sich um 40 EUR/Jahr für jedes Fraktionsmitglied. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zu Beginn eines Kalenderjahres.

§ 4

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die **ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

für den 1. Bürgermeisterstellvertreter	450,00 €/Jahr
für den 2. und 3. Bürgermeisterstellvertreter jeweils	400,00 €/Jahr.

Damit sind alle regulären Vertretungsfälle abgegolten. Ein Verdienstausfall kann nur darüber hinaus geltend gemacht werden.“

§ 5

(1) Die §§ 1, 2, 3 und 4 dieser Änderungssatzung treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, 01. Juli 2024

Micha Bächle
Bürgermeister